

Schulordnung für die Städtische Musikschule Eggenfelden

einschließlich aller Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.04.2010

1.) *Aufgabe*

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder-, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, das Musizieren in der Gemeinschaft zu praktizieren, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2.) *Aufbau*

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) Musikgarten
- b) Musikalische Grundfächer
- c) Instrumental- und Vokalunterricht
- d) Ensemblefächer
- e) Ergänzungsfächer
- f) Förderkurs

3.) *Teilnehmer*

- 3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. In den Vorklassen können Kinder bereits 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, in den Musikgarten Kinder ab 18 Monaten in Begleitung einer Bezugsperson.
- 3.2 In der Musikschule wird auch Unterricht für Erwachsene erteilt.

4.) *Schuljahr*

- 4.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des darauf folgenden Jahres. Neuanmeldungen werden je nach Möglichkeit und Situation eingeteilt.
- 4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5.) *Aufnahme und Beendigung / Probezeit u. Kündigung*

- 5.1 Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich oder mündlich an die Schulleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 5.3 Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Sie gilt für das nächste Schuljahr weiter, wenn bis zum **31.05.** keine **schriftliche** Abmeldung erfolgt.
Im ersten Schuljahr ist eine Kündigung zum **31. Dezember** möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
Bei Kindern obliegt es den Eltern, diese in die Schule zu bringen und von dort zu holen.

6.) *Unterrichterteilung*

- 6.1 Die Unterrichtsstunde dauert nach den jeweiligen Erfordernissen 30, 45 bzw. 60 Minuten.
Unterrichtsstunden und Schüler werden den Lehrkräften durch die Schulleitung zugewiesen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die endgültige Einteilung sowie die während des Schuljahres erforderlichen Änderungen entscheidet die Schulleitung.
- 6.2 Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- 6.3 Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder ausdrücklich von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z.B. Schulveranstaltungen, Weiterbildung) im vertretbaren Rahmen.
- 6.4 Fällt der Unterricht längere Zeit aus erfolgt eine Abbuchungseinstellung. Die Schulleitung entscheidet je nach Situation über die Dauer des Einstellungszeitraumes.
- 6.5 Zur Wahrung der Schulordnung kann der Lehrer eine Ermahnung aussprechen mit einer schriftlichen Mitteilung an die Eltern. Bei größeren Verfehlungen tritt an die Stelle der Ermahnung der Verweis durch den Schulleiter der Musikschule.
- 6.6 Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrkräften und nach Anhörung des Musikschulbeirates einen Ausschluss von der Musikschule androhen oder verhängen. Eine derartige Entscheidung wird dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

- 6.7 Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind der Lehrkraft bzw. dem Schulleiter vorher bekannt zu geben.
- 6.8 Findet aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Unterrichtsform statt (z.B. Gruppenänderung – kleiner oder größer – Umwandlung in Einzelunterricht oder in Gruppenunterricht etc.) werden die Erziehungsberechtigten entsprechend benachrichtigt. Die Unterrichtsgebühr wird entsprechend der Gebührensatzung neu festgesetzt. Das gleiche gilt bei Unterrichtsänderung in Härte- und langen Krankheitsfällen sowie bei notwendigen organisatorischen Maßnahmen.

7.) Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

8.) Mitwirkung in Ensembles, Chören, Orchestern und bei Veranstaltungen

- 8.1 Die Mitwirkung in Ensembles, Chören und Orchestern ist auf Anweisung der Schulleitung oder der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung für alle Schüler verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 8.2 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme, Mithilfe und die dazu notwendigen Proben und Vorbereitungen sind für alle Schüler verpflichtend.

9.) Instrumente

- 9.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Musikschulbestände können jedoch Instrumente an die Schüler ausgeliehen werden.
- 9.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann in begründeten Fällen verlängert werden.
- 9.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. In begründeten Fällen können durch den Schulleiter Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- 9.4 Für Verlust und Beschädigung von Instrumenten und Noten haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang zu haften.
- 9.5 Die Leihgebühr ist in der Gebührensatzung geregelt.
Hinweis: Laut Gebührensatzung vom 01.01.03 besteht kein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten.

10.) Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) bei Menschen anzuwenden.

11.) Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts, der Musikschul-Veranstaltungen und der dafür notwendigen Proben und Vorbereitungen.

12.) Haftung

- 12.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang der bei der Bayerischen Versicherungskammer bzw. beim Gemeindeunfallversicherungsverband bestehenden Versicherung Ersatz.
- 12.2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln eines Bediensteten der Musikschule zurückzuführen.

13.) Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

Hinweis:

Der Städt. Musikschule Eggenfelden stehen 2 Gremien zur Seite:

1. Musikschulbeirat: Förderung, Kontaktorgan, Interessenvertretung, Beratung, Unterstützung.

2. Förderverein: Unterstützung durch Geld- und Sachzuwendungen, Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Musikschule, ideelle Unterstützung.